

Stadt Linnich

Bebauungsplan Nr. 4 „Windenergie Boslar“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und welche Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorliegen.

1 Ziel der Aufstellung des Bauleitplanes

Die Stadt Linnich hat im Flächennutzungsplan bereits Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Durch diese wird die oben genannte Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet erreicht.

Die Stadt Linnich verfolgt das Ziel, im Stadtgebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln und so die regenerativen Energien zu fördern. Dazu ist die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich. Hierzu wurde die Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes fortgeschrieben, um geeignete Standorte für die Windenergie zu finden. Das Plangebiet wurde in dieser Standortuntersuchung als geeignet eingestuft und die Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für die Windenergie zur Ansiedlung von Windenergieanlagen im Plangebiet.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wies bereits eine ca. 40 ha große Vorrangzone für Windkraft für die Windenergie aus (Vorrangzone Körrenzig). Um der Windenergie mehr Raum zu geben, hat die Stadt Linnich eine Standortuntersuchung erstellen lassen, die nach Abschichtung der „harten“, für eine Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen, und der „weichen“ auf einer Abwägung beruhenden Einschränkung sechs Potenzialflächen ermittelt hat. Von diesen Flächen werden die Potenzialfläche 1: „nördlich von Körrenzig-Kofferen-Hottorf“, 2: „östlich von Gevenich“, 3: „nördlich von Boslar“, 4: „südwestlich von Flossdorf“, 5: „Ederen“ und 6: „nördlich von Gereonsweiler“ für grundsätzlich geeignete Vorrangstandorte für Windenergie angesehen. Aus diesen Potenzialflächen wurde die Fläche 1 zur Ausweisung als Konzentrationszonen empfohlen worden. Die Auswahl der Standorte entspricht der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11, 2.11 – DVBl 2013, 507; OVG Münster, Urteil vom 1.7.2013 – 2 D 46/12.NE DVBl 2013, 1129).

Die Fläche 1 (Körrenzig-Kofferen-Hottorf) wurde inzwischen im Wege der 29. Flächennutzungsplanänderung von der Stadt Linnich als Konzentrationszone beschlossen. Durch diese Ausweisung wird – in Verbindung mit der Zone der 5. Änderung des Flächennutzungsplans – für das gesamte Stadtgebiet Konzentrationswirkung erzielt, weshalb Windenergieanlagen in der Regel nur innerhalb dieser Zonen zulässig sind.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans weist die Potenzialfläche „südlich von Boslar“ als weitere Konzentrationszone aus und erweitert hierdurch die in der 5. und der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszonen. Die Ausweisung einer weiteren Vorrangfläche bei Gereonsweiler ist geplant, wenn der entgegenstehende Belang der Flugsicherung ausgeräumt wurde. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Erweiterung der Vorrangflächen im vorgenannten Bereich „südlich von Boslar“ mit dem Inhalt, dass die in der 5. und die in der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Vorrangflächen entsprechend erweitert werden (§ 249 Abs. 1 BauGB). Die Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen des Stadtgebietes muss dabei nicht neu angeordnet werden. Sie ist bereits durch die 5.

bzw. 29. Änderung des Flächennutzungsplans bewirkt worden und bleibt bestehen (BVerwGE 85, 289).

2 Verfahrensablauf

Am 13.09.2011 wurde durch den Rat der Stadt Linnich die Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen und die parallele Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Ebenfalls wurde hierzu jeweils der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Am 05.11.2013 hat eine Bürgerinformationsveranstaltung stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 19.12.2013 bis zum 23.01.2014 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 09.12.2013 mit einer Fristsetzung bis zum 16.01.2014 angestoßen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 30.03.2015 bis zum 08.05.2015 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom 13.03.2015 mit einer Frist bis zum 21.04.2015 angestoßen.

Eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB fand vom 06.07.2015 bis zum 05.08.2015 statt.

Eine detaillierte Steuerung des Vorhabens ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone nicht möglich, da der Flächennutzungsplan nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Details der Planung sollen über einen Bebauungsplan geregelt werden.

Die Empfehlung zum Feststellungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt erfolgte am 20.04.2016. Der Ratsbeschluss über die Anregungen und Bedenken sowie der Feststellungsbeschluss wurden am 28.04.2016 gefasst.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windenergie Boslar“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die Nutzung für die Windenergie grundsätzlich möglich. Die Umweltprüfung wurde in einem Umweltbericht dokumentiert, der Teil der Begründung ist.

Pflanzen

Bei den Flächen handelt es sich um rein agrarisch genutzte Flächen ohne Unterbrechung durch Aufwüchse. Die Zootopstruktur ist demnach sehr schwach ausgeprägt. Es ist im Wesentlichen mit dem Auftreten unempfindlicher Arten zu rechnen. Die intensiv genutzten Ackerflächen werden durch eine eingeschränkte Artenvielfalt geprägt. Aufgrund des Düngemittel- und Biozideintrags kommt es zu erschwerten Lebensbedingungen, weshalb Wildkräuter kaum noch existenzfähig sind. Die Bewirtschaftung erfolgt meist bis hin zu den Wirtschaftswegen bzw. Grundstücksgrenzen.

Lediglich entlang der Autobahn A 44 und entlang der L 366 sind rechts und links Bäume gepflanzt. Weitere hochwertigere Strukturen bietet das ehemalige Sendeanlagen-gelände des WDR im Osten des Untersuchungsgebietes. Dort befinden sich Gebüsche, Feldgehölze und mittelalte bis alte Bäume und Baumgruppen auf verbrachten Grünlandflächen. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen sich auf-

grund der intensiven Bewirtschaftung und der artenarmen Vegetation als Biotoptyp mit geringem Arten- und Biotoppotenzial dar. Zu Zeiten vorhandener Feldfrucht sind überwiegend Insektenarten vorzufinden, die an die schnell wechselnden Lebensbedingungen angepasst sind oder eine hohe Lauffähigkeit besitzen, um so aus angrenzenden höherwertigen Biotopen die Ackerflächen wieder zu besiedeln.

Das Gelände weist kein merkliches Gefälle auf. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich von Tetz in Richtung Boslar entlang des Malefinkbachs sowie von Tetz parallel zur L 253 in nördliche und südliche Richtung. Die Entfernung beträgt etwa 500 m. Um Broich und Boslar sind einige geschützte Landschaftsbestandteile, die durch das Vorhaben nicht tangiert werden.

Das nächste Naturschutzgebiet befindet sich an der Rur südwestlich von Boslar in über 1,6 km Entfernung. Das Naturschutzgebiet ist gleichzeitig FFH-Gebiet.

Tiere

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um einen Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind für die Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel die folgenden Maßnahmen erforderlich:

1. Die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) ist nur in einem Bauzeitenfenster vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten zulässig (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel).
2. Die Errichtung von WEA ist außerhalb dieser Zeiten zulässig, wenn die Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten erfolgt ist und nach der Baufeldräumung bis zum Baubeginn sichergestellt ist, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.
3. Die Errichtung sowie die Baufeldräumung sind weiterhin außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen betroffene Arten brüten, so muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Für einen Großteil der Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Um eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG von Arten zu verhindern, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert, die den Räumungszeitpunkt der Vegetation bzw. die Bauzeiten der Errichtung der WEA regeln, um sicherzugehen, dass die Fortpflanzung von Wachteln, Rebhühnern, Kiebitzen und Feldlerchen nicht gestört wird.

Eine Fledermausuntersuchung ergab, dass die Arten Zwergfledermaus, der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus im Untersuchungsraum auftreten. Für die drei Arten sowie die Fledermäuse als Artengruppe insgesamt sind keine erheblichen Projektwirkungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erkennen.

Im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes wird für die Feldvogelarten eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen durch Anlage von Brachestreifen oder Lerchenfeldern erwirkt. Die Flächen sollten außerhalb der WEA, aber noch innerhalb des Radius

der lokalen Population liegen. Die Maßnahmen Nr. 1-3 der Tabelle im Unterpunkt „Ausgleich“ dienen dem vollständigen Ausgleich aufgrund des durch das Vorhaben beanspruchten Lebensraums der Feldvögel (ca. 18.500 m²).

Boden

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge und anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert.

Die vorgesehene Bebauung mit Windenergieanlagen führt zu einer geringen Versiegelung durch Überbauung und die Anlage von Zuwegungen im Verhältnis zu der gesamten Größe des Plangebietes. Durch die Fundamente der 5 WEA wird eine Fläche von insgesamt 1.571 m² vollständig versiegelt. Durch den Ausbau der Zuwegung sowie durch den Bau der Kranstellflächen wird eine Fläche von insgesamt 52.047 m² bisher unversiegelter Fläche dauerhaft geschottert. Zudem werden die Montage- und Lagerflächen nur temporär hergestellt und nach Errichtung der WEA wieder zurückgebaut, d.h. das Schottermaterial wird entfernt und der zuvor abgeschobene Boden wird entsprechend der ursprünglichen Schichtverhältnisse wieder eingebaut, so dass diese Flächen dann weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können.

Die versiegelten Flächen verlieren ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen so-wie für die Versickerung des Grundwassers. Die Fundamente der WEA werden auf einer Fläche von insgesamt 1.571 m² unterirdisch (in ca. 2-3 m Tiefe) angelegt.

Die geschotterten Erschließungswege sowie die Kranstellfläche behalten ihre Durchlässigkeit bezüglich des Niederschlagswassers. Gegenüber einer vollständigen Versiegelung wird die Beeinträchtigung dadurch minimiert, kann aber nicht vollständig vermieden werden.

Des Weiteren ist insbesondere während der Bauphase mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Hierdurch kommt es zu einer weiteren Veränderung der Standortbedingungen sowie der Bodenfunktionen. Schadstoffeinträge, beispielsweise durch Treibstoff- oder Ölverlust der Baumaschinen in den Boden, können nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist zu beachten, dass dieses Risiko auch beim Einsatz von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden besteht. Die Baufahrzeuge müssen sich auch aufgrund der technischen Anforderungen auf den bestehenden befestigten und /oder auf den neu anzulegenden Schotterflächen bewegen. Somit entfallen Bodenverdichtungen über die Grenzen dieser Flächen hinaus. Eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung des Bodens durch Baufahrzeuge findet nicht statt.

Eingriffe in das natürliche Relief des Plangebietes, also Aufschüttungen und Abgrabungen, werden bei der Realisierung des Planvorhabens voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Der Verlust der freien Fläche durch die Versiegelung und der damit verlorengegangenen Bodenfunktion führt insgesamt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens, die es auszugleichen bzw. zu ersetzen gilt. Im Verhältnis zu der gesamten Plangebietsgröße bedeutet die vorgesehene Bebauung mit Windenergieanlagen sowie Zuwegungen und Kranstellflächen jedoch eine geringe Versiegelung. Zudem werden die Montage- und Lagerflächen nur temporär hergestellt und nach Errichtung der WEA wieder zurückgebaut, d.h. das Schottermaterial wird entfernt und der zuvor abgeschobene Boden wird entsprechend der ursprünglichen Schichtverhältnisse wieder eingebaut, so dass diese Flächen dann weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Die Montage- und Lagerflächen wirken sich deshalb nicht erheblich beeinträchtigend auf die Bodenfunktionen aus.

Ausgleich

Die erforderliche Kompensationsfläche für den Eingriff in Bezug auf die 5 WEA beträgt 5,344 ha. Für jede einzelne WEA ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 1,068 ha.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m2)	aktuelle Nutzung	geplante Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen
Ausgleich Artenschutz und der Eingriffe in das Landschaftsbild und aufgrund der Versiegelung						
1	Boslar	12	29	6.085	Ackerland	Artenschutzacker, Extensiv-Ackerbau und Blühstreifen/-feld
2	Boslar	12	126 teilweise	9.435	Ackerland	Artenschutzacker, Extensiv-Ackerbau und Blühstreifen/-feld
3	Boslar	19	29	2.980	Ackerland	Artenschutzacker, Extensiv-Ackerbau und Blühstreifen/-feld
4	Boslar	12	29	2.441	Ackerland	Artenschutzacker, Extensiv-Ackerbau und Blühstreifen/-feld
5	Boslar	10	72	3.704	Weideland	Streuobstgrünland (u. Festmist-Düngung zulassen)
6	Boslar	4	24	3.514	Weideland	Streuobstgrünland (u. Festmist-Düngung zulassen)
7	Boslar	13	63	4.485	Weideland	Streuobstgrünland (u. Festmist-Düngung zulassen)
Summe				32.644		

Ein Teil des Ausgleichs wird über das Ökokonto der Stadt Linnich (ca. 2,08 ha) abgegolten. Da weitere Flächen des Ökokontos nicht beansprucht werden können, würde der übriggebliebene Teil (ca. 3,26 ha) der Ausgleichsmaßnahmen auf den oben aufgeführten Grundstücken Nr.: 1-7 erfolgen:

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme des Ökokontos in der Ruraue ist als eine Ersatzmaßnahme zu handhaben, die über das bestehende Ökokonto der Stadt Linnich angerechnet werden soll.

Als Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen:

Wiederherstellung sowie Vermehrung von Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwäldern sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern durch Bestandsumbau. Mit den Waldumbaumaßnahmen geht eine wesentliche Aufwertung des Naturhaushaltes im Landschaftsraum der Ruraue einher. Umwandlung der Hybridpappelmonokultur in die Zielgesellschaft des Auwaldes. Die Maßnahmen dienen der Umsetzung des Landschaftsplanes "Ruraue", 1. Änderung Festsetzung 2.1-III. 1 b)

Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Stadtgrenzen von Linnich. Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich in Teilbereichen auf den folgenden Parzellen:

Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1559,

Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1618 (teilweise)

Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1611 (teilweise)

Die vertragliche Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte vor dem Satzungsbeschluss.

Wasser

Durch Überbauung und Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden kommt es innerhalb des Plangebietes zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen. Da allerdings die Versiegelung gering ist, können diese nachteiligen Auswirkungen weitestgehend reduziert werden. Außerdem sind die Böden in Bezug auf die Versickerung insgesamt nur bedingt geeignet. Mit einer erheblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ist somit nicht zu rechnen.

Dennoch kann es aufgrund der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens zu einer Störung des Wasserhaushaltes durch die Beeinträchtigung der Grundwasserströmungsverhältnisse und eine Verschmutzung des Grundwassers durch Schadstoffemissionen kommen. Bei der Beurteilung des Eingriffs in den Wasserhaushalt, der durch die Versiegelung und Überbauung bisher offenliegender Böden hervorgerufen wird, ist allerdings auch zu beachten, dass es durch den Verlust bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zu einem Wegfall von Düngemittel- und Biozideinträgen kommt und somit eine Auswaschung dieser Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser ausbleibt.

Verschmutzung von Wasser (Oberflächen- bzw. Grundwasser) durch die Anlage und den Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten. Nach Angaben der Anlagenhersteller verfügen die WEA über verschiedene Schutzvorrichtungen, die im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe verhindern (vgl. Kapitel 1.2.4 Schutzgut Boden unter dem Unterpunkt: Empfindlichkeit zu finden).

Klima und Luft

Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Da die vorhandene Vegetation kaum verändert wird, sind keine Veränderungen der kleinklimatischen Wirkungen zu erwarten. Eine zusätzliche negative klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da versiegelte Flächen sich schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen. Die neue Versiegelung hat aber nur einen geringen Umfang.

Mit der Realisierung der Windkraftanlagen kommt es durch die Versiegelung und Überbauung von bisher unbebauten Flächen zu einer nachteiligen Veränderung des lokalen Temperatur- und Feuchtehaushaltes. Strahlungseffekte werden verändert und die verstärkte Wärmerückhaltung führt zu einer lokalen Erhöhung der Lufttemperatur in Verbindung mit einer Senkung der Luftfeuchtigkeit. Die Auswirkungen sind hier jedoch gering, da die Versiegelung im Vergleich zu der Größe des gesamten Plangebietes zu vernachlässigen ist. Zudem bleiben die Ackerflächen zwischen den einzelnen Windkraftstandorten bestehen.

Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Gerade bei Windenergieanlagen kann eine Veränderung der lokalen Windströmungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 1.2.5 Schutzgut Klima und Luft unter dem Unterpunkt: Empfindlichkeit zu finden).

Landschaft

Das Landschaftsbild und seine Erholungsfunktion sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzu-

fügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden. Das Landschaftsbild ist rein objektiv schwer zu bewerten.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde das Verfahren nach Nohl „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ angewendet. Dieses Verfahren enthält eine Skalierung, die zunächst in 13 Einzelschritten die potentielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermittelt. In Anlehnung an Nohl (1993/2001) wird die sinnliche Ausprägung von Natur und Landschaft über die Kriterien Eigenart, Vielfalt und Naturnähe bewertet. Um eine nachvollziehbare Bewertung vorzunehmen ist es notwendig den Wirkraum abzugrenzen, der durch das Vorhaben betroffen wird. Der landschaftsästhetische Wirkraum eines Vorhabens ist primär abhängig von der Höhe des Bauprojektes und der Charakteristik (Reliefierung/ Vegetation bzw. Vegetationsdichte) des umgebenden Landschaftsraumes.

Das Vorhaben stellt einen mastenartigen Eingriff dar, welcher sich beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirkt. Die Beeinträchtigung des Vorhabens wird durch gleichartige Vorbelastungen im Untersuchungsraum stark abgeschwächt.

Die Landschaft wurde in den letzten Jahren durch Braunkohleabbau und die Energiebereitstellung überprägt. Zudem haben der Verkehr und die Siedlungen immer mehr Raum in Anspruch genommen. Der Raum wird von den Fernverkehrsstraßen A 44 und B 55 zerschnitten. Etwa 4 km östlich der Standorte der geplanten WEA befinden sich zwischen Speil und Güsten fünf WEA in Betrieb. Nordöstlich von Rödingen sind 18 WEA in Betrieb, die sich in einer Entfernung von minimal 8 km zu den Standorten der geplanten WEA befinden.

Im Untersuchungsraum befinden sich die Tagebaugebiete Inden und Hambach. Am Rand des Tagebaus Hambach sind weitere WEA in Betrieb. Etwa 1 km westlich der Standorte der geplanten WEA befindet sich ein 30 m hoher Gittermast. Das Gebiet ist in weiten Teilen deutlich durch die menschliche Nutzung beeinflusst und stellt sich als ausgeprägte Kulturlandschaft dar. Die Vorprägung wird bei der Landschaftsbildbewertung berücksichtigt.

Die detaillierte Bewertung der einzelnen ästhetischen Raumeinheiten wird in einem Fachgutachten dargestellt (Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, August 2014. Eine konkrete Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Mensch, Gesundheit des Menschen, Bevölkerung insgesamt

Eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Rotorschattenwurf ist durch Anpassung des Betriebsführungssystems der Windenergieanlagen mittels Abschaltmodulen zu erreichen, so dass die Anlagen zeitweise abgeschaltet werden können. Daher werden folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Schallschutz

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten. Emissionsort ist die Nabenhöhe an den angegebenen Koordinaten (Bezugspunkt/WEA Nr.). Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB kann ausnahmsweise von Festsetzungen zum Schallschutz auf der Grundlage eines neuen Gutachtens abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Linnich.

Folgende Einhaltung der Parameter sind zulässig, um die maßgeblichen Schallpegel einzuhalten:

Bei einer Nabenhöhe von 120- 123 m sind folgende Schalleistungspegel zulässig:

Bezeichnung	Naben- höhe	GK - Bessel		UTM WGS 84 Zone 32		Schalleistungspe- gel LwA,90*[dB (A)]	
		Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	Tag	Nacht
Variante 5							
WEA 5.1	123	2524945	5648207	314.253,7	5.649.659,1	108,5	108,5
WEA 5.2	123	2525233	5648072	314.536,0	5.649.512,5	108,5	108,5
WEA 5.3	123	2524989	5647717	314.277,8	5.649.167,7	108,5	108,5
WEA 5.4	123	2524424	5647455	313.702,6	5.648.928,9	108,5	108,5
WEA 5.5	123	2524106	5647369	313.381,3	5.648.855,9	108,5	108,5

Schatten

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist der Schattenwurf auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuerungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen.

Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuerung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Linnich.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Bodendenkmale

Das Plangebiet liegt östlich der Rur und südlich des Malefinkbachs auf den fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde. Diese fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung boten für das Plangebiet seit der Frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.u.Z.) ideale Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde die Jülicher Lössbörde intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt, wie die zahlreichen bekannten Fundstellen in dieser Landschaft belegen.

Das Plangebiet wurde in den letzten Jahren durch interessierte Laien intensiv begangen, systematische archäologische Untersuchungen haben jedoch hier nicht stattgefunden. Die Ergebnisse dieser eher zufällig gemachten Fundmeldungen von Steinartefakten, Keramikbruchstücken, Ziegelfragmenten usw. zeigen jedoch bereits, dass diese Anhöhe zwischen Rur und Malefinkbach seit der Jungsteinzeit intensiv besiedelt gewesen ist. Vereinzelt mesolithische Artefakte zeigen, dass auch die Jäger und Sammler der Mittelsteinzeit vor etwa 10.000 Jahren das Gebiet hier aufgesucht haben.

Die Analyse der zahlreichen Funde weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes mindestens eine jungsteinzeitliche Siedlung, eine metallzeitliche Siedlung sowie drei bis vier römische Landgüter gestanden haben.

Vorgeschichtliche (Jungsteinzeit bis Eisenzeit, ca. 5.500 v. Chr. bis Zeitenwende) Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik und Steinartefakte nachweisbar. Schon wenige, bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen, da die Keramik aufgrund der Brennweise nicht sehr haltbar war und im Lauf der Zeit natürlich verwittert ist. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht, das mit Lehm verputzt war. Sie hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen erhebliche Ausmaße von bis zu mehreren Hektar Größe einnahmen.

Römische Siedlungsstellen sind dagegen anhand des umfangreicheren Fundmaterials auf der Oberfläche sehr gut zu erkennen. Ortsfremde Steine, römische Ziegelfragmente und Scherben lassen darauf schließen, dass hier ein Gebäude eines römischen Landgutes (villa rustica) gestanden hat. Die römischen Gebäude bestanden entweder aus Stein oder aus auf Steinfundamenten ruhendem Fachwerk oder sind in Pfostenbauweise errichtet, von denen sich nur noch die Pfostengruben im Boden erhalten haben. Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter waren durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt, die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch dienten. Die Größe dieser Landgüter lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen.

Im Mittelalter und in der Neuzeit wird das Plangebiet ebenfalls genutzt worden sein. Auf der Tranchotkarte von 1806/7 und der Uraufnahme von 1845 ist ein großer Teil des Plangebietes als Loh-Busch bezeichnet. Diese Bezeichnung weist auf einen Niederwald hin, in dem vermutlich Gehölze bis ins 19. Jahrhundert für Brennholz oder die Köhlerei geschlagen wurde bzw. die Rinde als Lohe für die Gerberei verwendet wurde. Bis heute hat sich der Flurname im Lohfeld erhalten.

Satellitenbilder zeigen darüber hinaus innerhalb des Plangebietes sowohl grubenähnliche Bewuchsanomalien, bei denen es sich u.U. um oben beschriebene Siedlungsgruben handeln könnte, als auch größere Anomalien, die auf heute verfüllte Lehmentnahmegruben zur Ziegelherstellung schließen lassen.

Fazit: Innerhalb des Plangebietes ist ausweislich der bereits bekannten Fundstellen mit Siedlungs- und Wirtschaftsbefunden von der Jungsteinzeit bis in die Neuzeit zu rechnen.

Die erforderlichen Erdarbeiten müssen unter Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt werden, die betroffene archäologische Befunde/Funde (Bodendenkmäler) nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW aufnimmt und dokumentiert.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werktage unverändert zu erhalten.

Eingriffsregelung

Die durch den Bebauungsplan ausgelösten Eingriffe in die Natur und Landschaft wurden im Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan bilanziert. Der Ausgleich soll auf der Ebene des Bebauungsplans geregelt werden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nicht vor.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB folgende wesentliche Bedenken und Anregungen geäußert.

Es wurden verschiedene Themen durch die Öffentlichkeit angesprochen.

Die Bürger haben Zweifel an den vorliegenden Gutachten vorgebracht, sich überwiegend für größere Abstände zu Siedlungsbereichen ausgesprochen und niedrigere Anlagenhöhe gefordert. Zudem wurde die Gefährdung der Bewohner durch Infraschall und Eiswurf thematisiert, sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und weiterer Sachgüter aufgezeigt. Zusätzlich wurden angebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorgebracht und Zweifel an der Ausgleichsbilanzierung, sowie Kritik an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen geäußert. Auch das gesamtstädtische Konzept und die Empfehlung der Ausweisung der vorliegenden Fläche als Konzentrationszone werden kritisiert. In diesem Zusammenhang wird eine Wertminderung von Grundstücken thematisiert. Negative Beeinträchtigungen auf Infrastrukturtrassen, den UL-Landeplatz sowie der Erdbebenmessstation in Titz (JCK) wurden ebenfalls aufgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Flächennutzungsplanänderung auf einer Standortuntersuchung als Gesamtkonzept für das Stadtgebiet beruht, und die Abstände mit 1000 m zu Wohn- und Mischbauflächen und 500 m zu Einzelhöfen angemessene Vorsorgeabstände darstellen, die es ermöglichen, der Windenergie substantiell Raum zu geben, wurden diese Abstände auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung beibehalten. Auch Abweichungen von diesem Gesamtkonzept für einzelne Eigentümer konnten vor dem Hintergrund des notwendigen Gesamtkonzepts nicht getroffen werden.

Die vorliegenden Gutachten stellen fest, dass eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des Windparks nach den derzeitigen Stand der Technik mit den geplanten Abständen möglich ist.

Das gesamtstädtische Planungskonzept wurde gemäß der ständigen Rechtsprechung erstellt und methodisch korrekt aufgebaut. Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbereich handelt, sich ggf. denkbare Wertverluste hinzunehmen. Eine sachgerechte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist erfolgt.

Mögliche Auswirkungen auf den UL-Landeplatz, Infrastrukturtrassen sowie der Erdbebenmessstation in Titz (JCK) wurden mit den Behörden abgestimmt.

Weitere Aspekte, die das Genehmigungsverfahren betreffen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 4 nicht näher betrachtet.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Es wurden folgende wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben:

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Kernaussagen des Schreibens:

- Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich.
- Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und militärische Anlage).
- Empfehlung einer Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt.
- Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.
- Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird die Durchführung zusätzlicher Sicherheitsdetektionen empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kampfmittelbeseitigung ist keine Aufgabe der Bauleitplanung. Die entsprechenden Anträge sind durch die Antragssteller im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung (Genehmigung nach BImSchG) vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Kreis Düren

Kernaussagen des Schreibens:

- Wasserwirtschaft: Bei der Erschließung ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern unzulässig sind.
- Immissionsschutz: In der Lärmprognose ist der IP 2 „Malefinkbachstraße 8“ nicht im Außenbereich sondern als Dorf-/Mischgebiet anzusehen
- Landschaftspflege und Naturschutz: es wird empfohlen die Empfehlungen im Artenschutzgutachten aufzugreifen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Feldvogelarten im Umfeld des geplanten Windparks auf ca. 1,85 ha umzusetzen und rechtlich abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist kein Fließgewässer im Plangebiet bekannt.

Die Erschließung des Gebietes wird im Detail über vertragliche Regelungen zwischen den Anlagenbetreibern und den Grundstückseigentümern geregelt. Eine ausreichende Erschließung im Sinne des § 35 BauGB sowie der dafür erforderliche Ausgleich nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss spätestens im Rahmen der BImSchG-Genehmigung nachgewiesen werden.

Es handelt sich um einen Schreibfehler in der Tabelle 8 des IEL-Berichtes Nr. 3276-13-P2 vom 28. Februar 2013. Auf Seite 7 des IEL-Berichtes Nr. 3276-13-P2 vom 28.

Februar 2013 ist bereits richtigerweise ausgeführt, dass es sich um einen im Flächennutzungsplan als "Mischbaufläche" gekennzeichneten Bereich handelt.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes wurden ermittelt und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Für einen Großteil der Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der aufgrund des Vorhabens beanspruchte Lebensraum der Feldvögel kann durch die Maßnahmen Nr. 1-3 vollständig ausgeglichen werden (ca. 18.500 m²).

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stadt Jülich

Kernaussagen des Schreibens:

- Überschreitung der Orientierungswerte für Schattenwurf für den Stadtteil Mersch durch geeignete Maßnahmen zurückgenommen wird. Der Schattenwurf für Mersch ist zu minimieren.
- Die Höhe der Anlagen darf maximal 150 m betragen. Der Abstand zu Ortslagen hat mindestens das 10fache der Höhe, gleich 1500m zu betragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Bezüglich des Schattenwurfs werden Festsetzungen getroffen, sich aus dem vorliegenden Gutachten ergeben. Die festgesetzten Höchstwerte entsprechen der ständigen Rechtsprechung sowie dem Windenergieerlass. Diese werden im Bebauungsplan fixiert.

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstbindung (Selbsteinschränkung) der einzigen Nutzungsberechtigten der maßgeblichen Grundstücke (Eigentum bzw. Pacht- und Gestattungsverträge), wurde als Ausfluss aus dem Bürgerbegehren mitgeteilt, dass eine Höhenbeschränkung der Anlagen auf 180 m geprüft werden soll. Dem konnte nachgekommen werden, da der darin bestehende Ertragsverlust im Sinne eines Kompromisses gerade noch mit dem Ziel der Förderung der Windenergie der Stadt Linnich vereinbar ist.

In Linnich ist es freier politischer Wille mit einem Abstand von 1.000 m zu planen. Durch den gewählten Schutzabstand werden einerseits der Schutz der Bevölkerung und die Entwicklung der Stadt ermöglicht. Andererseits wird der Windkraft dem politischen Willen entsprechend ausreichend Raum im gesamten Stadtgebiet gegeben.

Gemeinde Titz

Kernaussagen des Schreibens:

- Einhaltung die von der Gemeinde Titz im Rahmen der 12. FNP-Änderung (Konzentrationszonen für WEA) aufgestellten Beurteilungskriterien von mindestens 1.200 m zu geschlossenen Ortslagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der gemäß Windenergie-Erlass empfohlene Abstand von 600 m wurde nach Willen des Entscheidungsträgers freiwillig auf 1.000 m erhöht.

Landesbetrieb Straßen NRW

Kernaussagen des Schreibens:

- Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern keine direkte Erschließung während der Bauzeit ebenso wie nach Fertigstellung der Windenergieanlagen an die L 366 ausgeführt wird.
- In Bezug auf die Einspeisung in vorhandene Umspannungsanlagen sind im Einzelfall die Längsverlegungen oder Querungen von betroffenen Bundes-/ Landesstraßen beim Landesbetrieb Straßenbau zu beantragen.
- Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser auszuschließen. Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur L 366, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotor spitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden
- Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen.
- Für direkte bzw. indirekte Anbindungen an die L 399 sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung erforderlich. Zur Sicherung der Erschließung ist gegebenenfalls ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich. Ein direkter Anschluss an die L 366 ist derzeit nicht geplant. Die Erschließung wurde vor Satzungsbeschluss vertraglich geregelt. Einspeisung betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ein späteres Genehmigungsverfahren. In der Anbaubeschränkungszone der L 366 sind keine Windenergieanlagen geplant. Die Abstände betreffen die B-Plan Ebene. Alle vorgeschriebenen Abstände werden dort beachtet. Gegen Brand- und Eiswurfgefahr existieren zudem gängige Schutzsysteme. Diese werden auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Die Stellungnahme bezüglich einer Anbindung an die L 366 betrifft das sich anschließende Genehmigungsverfahren. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Landesbetrieb Straßen NRW (Autobahnniederlassung Krefeld)

Kernaussagen des Schreibens:

- Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 - 901-3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gegen Brand- und Eiswurfgefahr existieren zudem gängige Schutzsysteme. Diese werden auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.

Alle gesetzlichen Abstandsregelungen werden berücksichtigt. Technische Vorkehrungen (Eiswurf etc.) erfolgen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

LVR-Amt für Denkmalpflege

Kernaussagen des Schreibens:

- aus Sicht des LVR-Amts für Denkmalpflege ist im Rahmen der UVP eine Prüfung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf in der Umgebung befindliche Denkmäler erforderlich. Die maßgebliche Umgebung eines Denkmals muss im Rahmen einer Analyse festgelegt werden. Mit Bezug auf die vorgesehene Höhe der Anlagen -vorgesehen sind Maximalhöhen von 200 m - ist der Untersuchungsraum für die UVP entsprechend festzulegen. Pauschalisierte Mindestabstandsradien sind aus denkmalfachlicher Sicht als wirksame Instrumente des Umgebungsschutzes ungeeignet, doch werden 5 km bei vergleichbaren Planung in der Regel als ausreichend erachtet. Es wird empfohlen, Visualisierungen wichtiger Sichtachsen mit maßgetreuer Darstellung der Windkraftanlagen zu erstellen, um die Auswirkungen angemessen beurteilen zu können.
- Die Denkmallisten sind bei den zuständigen Unteren Denkmalbehörden der Städte Linnich, Titz und Jülich zu erfragen, die die Denkmal-listen führen.
- Für weitere Hinweise im Sinne einer angemessenen Prüfung wird die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" der UVP-Gesellschaft e.V., Köln 2008 empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. In Bezug auf Baudenkmale wurde ein Gutachten erstellt. Als Grundlage wurden Baudenkmale im Umfeld von 5.000 m ermittelt und nach Art und Umfeldbezug analysiert. Dazu wurde eine örtliche Kartierung durchgeführt.

Die Anlagen liegen in Bezug auf die vorhandenen Baudenkmale mindestens in einem Abstand von 1.000 m. Aus diesem Grund ist eine substanzielle und funktionale Betroffenheit ausgeschlossen. Die Ermittlung der Auswirkungen auf Baudenkmale im Bereich zwischen 2.000 und 5.000 m um die Konzentrationszone zeigt keine direkten Störungen im engeren Umfeld, bei markanten Sichtbeziehungen oder Blickverbindungen. Folglich ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Baudenkmale.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Kernaussagen des Schreibens:

- es muss davon ausgegangen werden, dass in den Flächen ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile exakt ermittelt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne abschließend fixiert ist. Auf dieser Grundlage ist aber sowohl von einer Umweltrelevanz der Kulturgüter als auch von einer Abwä-

gungserheblichkeit auszugehen. Die Flächen sind eindeutig als archäologisch bedeutende Landschaften einzustufen.

- in den Flächen werden Bodendenkmäler vermutet und diese Vermutung führt zu einer Sicherungspflicht im Rahmen der Bauleitplanung.
- Auszüge aus den Materialentnahmegrubendatenbank (MatDat) werden versendet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der durch das Vorhaben zu erwartende Eingriff in Grund und Boden ist sehr klein. Lediglich die Fundamente der Windenergieanlagen stellen einen Eingriff in Grund und Boden dar. Um einen Eingriff in geschützte Bodendenkmale dennoch auszuschließen, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Es bestehen Hinweise auf Materialentnahmegruben im Plangebiet. Da durch das Vorhaben nur sehr wenige Bodeneingriffe erfolgen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Vorsorglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie

Kernaussagen des Schreibens:

- Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen
- Bitte um Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Verwaltung:

Die RWE Power wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, beteiligt.

Der Erftverband wurde ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Das Vorhaben liegt über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH und die Statoil Deutschland Hydrocarbins GmbH in Emden. Die erteilte Erlaubnis gestattet noch keine Durchführung konkreter Maßnahmen im Gebiet. Die Inhaberin der Erlaubnis wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Die Stellungnahme betrifft nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, sondern das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren (Erteilung der Baugenehmigung nach BImSchG). Im entsprechenden Genehmigungsverfahren sind die vorgebrachten Belange zu berücksichtigen.

Zum vorsorgenden Schutz werden in den Bebauungsplan Hinweise aufgenommen.

Geologischer Dienst NRW

Kernaussagen des Schreibens:

- Hinweis zur Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S
- Hinweis auf Grundwasserabsenkung

- Hinweis auf Bohrung mit Landesgrundwassermessstellen
- Hinweis auf Geologie und Baugrund
- Hinweise im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Landwirtschaftskammer NRW

Kernaussagen des Schreibens:

- Landwirtschaftskammer fordert, für die Kompensation des Eingriffs so wenig Fläche wie möglich zu beanspruchen. Besonders kritisch wird die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die 5 WEA in Größe von 5,519 ha gesehen. Die Ermittlungsmethode beruht auf einem Fachbeitrag von W. Nohl aus dem Jahre 1993. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer darf die Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende nicht mit einer zwanzig Jahre alten Planungshilfe operationalisiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beurteilung des Landschaftsbildes ist in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt. Die Systematik der Erstellung der Gutachten wurde von der Unteren Landschaftsbehörde als zuständige Fachbehörde vorgegeben.

Das Verfahren nach NOHL (1993) ist nicht zu beanstanden. Hierbei handelt es sich um eine anerkannte Vorgehensweise, die die derzeit in NRW übliche Methode zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild darstellt. Die Kompensation erheblicher Eingriffe in das Landschaftsbild durch Ersatzmaßnahmen ist derzeit noch gängige Praxis in NRW. Aussagen zum Eingriff in das Landschaftsbild werden im LPB ausführlich dargelegt. Die erforderliche Kompensationsfläche für den Eingriff in das Landschaftsbild beträgt ca. 5,344 ha. Funktionelle Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffes (Eingriff in das Landschaftsbild) sind nicht gegeben. Um den Eingriff der Anlagen in das Landschaftsbild auszugleichen und dem negativen optischen Eindruck entgegenzuwirken, wären intensive Durchgrünungsmaßnahmen und randliche Abschirmungen z.B. durch Gehölzflächen vorzunehmen.

Dürener Kreisbahn

Kernaussagen des Schreibens:

- Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Rurtal-bahn GmbH keine Bedenken soweit die in der Anlage beigefügten allgemeinen Anforderungen und Hinweise der Rurtalbahn GmbH beachtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da weder die Rurtalbahn, noch eine andere Bahnlinie durch das Plangebiet läuft, kann von der Aufnahme eines Hinweises abgesehen werden.

Dürener Kreisbahn

Kernaussagen des Schreibens:

- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.
- Daher ist schon bei der Festlegung der Standorte ein ausreichender Abstand von mindestens 15 m zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationslinien einzuhalten.
- Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die Windkraftanlagen an unser öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Telekommunikationslinien (unterirdisch) wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Nach den vorliegenden Plänen, liegen die Baufenster der WEA mindestens 15m von den unterirdischen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom entfernt. Zusätzlich wurden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Abstimmung über den Anschluss an Telekommunikationsnetze ist nicht auf Ebene der Bauleitplanung zu regeln.

Eine Abstimmung kann zwischen dem Vorhabenträger und der Telekom erfolgen.

Telefonica Germany GmbH & Co.

Kernaussage des Schreibens:

- Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass Ihre geplanten WEA Standorte WEA 1 und WEA 3 sehr nahe an drei unserer Richtfunkstrecken grenzen. Allerdings werden unsere Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone (1. Fresnelzone) noch erfüllt. Für die anderen geplanten WEA Standorte (WEA 2, WEA 4 und WEA 5) sehe ich keine Probleme. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten
- es verlaufen drei Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebietes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Richtfunkstrecke war bereits im Bebauungsplanentwurf mit Schutzstreifen als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Da die Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone erfüllt werden, sind alle fünf WEA grundsätzlich realisierbar. Es existieren zudem technische Lösungen zur Unterbrechung und Fortsetzung von Richtfunkverbindungen mittels Repeatern. Es wird eine Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Eine abschließende Klärung erfolgt nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Regionetz GmbH

Kernaussage des Schreibens:

- Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die entsprechenden Pläne wurden angefordert und geprüft. Es konnten keine Leitungen der Regionetz im Plangebiet festgestellt werden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kernaussage des Schreibens:

- Der Planung zur WEA 6 kann nicht zugestimmt werden.
- Neubewertung der WEA Planungen 1-5 ergeben, dass die WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 306 m über NN die Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Geilenkirchen nicht beeinflussen werden.
- Die Bauhöhenbeschränkung für die Anlagen 1-5 wird somit auf 306 m ü NN angehoben. Ich bitte davon auszugehen, dass die Einhaltung dieser Bauhöhenbeschränkung zu gegebener Zeit nachgewiesen werden muss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Windenergieanlage WEA 6 ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Eine Abstimmung mit der Bundeswehr bezüglich der fünf geplanten Anlagen ist erfolgt.

Landesbüro der Naturschutzverbände / NABU Kreisverband Düren

Kernaussage des Schreibens:

- Hinweise zum artenschutzrechtlichen Gutachten bzgl. des Störungsverbotes der Feldlerche
- Hinweise zum landschaftspflegerischen Begleitplan. Die für etwa 2,09 ha vorgesehen Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Linnich stellen keinen adäquaten Ausgleich dar, da sie keinen funktionellen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche haben und daraus folgend auch keine Rückwirkung auf die Eingriffsfläche haben.
- Hinweise zur Untersuchung der Fledermäuse. Im Fachgutachten fehlen Angaben zu technischen Einstellungen und Überwachungen der Güte des Aufnahmesystems (Aufzeichnungseinstellung – z.B. Schwellenwert, Mikrofonempfindlichkeit, Aufnahmeverluste, Normung der Mikrofone und Geräte etc.) die für eine Beurteilung der Systemgüte unerlässlich sind. Im Fachgutachten fehlt eine detaillierte Darstellung der erfassten Werte.
- Zusammenfassung: Darstellung von ungeeigneten Ausgleichsflächen und der unvollständigen Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen, dem fehlenden Ausgleich für den Artenschutz sowie den dargestellten Mängeln bei der Untersuchung der Fledermäuse.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erstellt worden. Die Vorgehensweisen und der Inhalt des Gutachtens wurden diesseits mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgestimmt. Es bestehen keine Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit des Gutachtens.

Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ zählt die Feldlerche nicht zu den

windkraftsensiblen Arten. Es besteht demnach weder ein erhöhtes Störungspotenzial, noch ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Gemäß Leitfaden ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge von betriebsbedingten Wirkungen der WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Im vorliegenden Fall wird dies durch die Dichteuntersuchung zur Feldlerche gestützt. Die Aussagen in der Artenschutzprüfung stützen sich somit in mehrerlei Hinsicht auf Fakten. Die erforderliche Kompensationsfläche für den Eingriff in das Landschaftsbild beträgt ca. 5,344 ha. Funktionelle Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffes (Eingriff in das Landschaftsbild) sind nicht gegeben. Um den Eingriff der Anlagen in das Landschaftsbild auszugleichen und dem negativen optischen Eindruck entgegenzuwirken, wären intensive Durchgrünungsmaßnahmen und randliche Abschirmungen z.B. durch Gehölzflächen vorzunehmen. Optional ist wie im LBP ausführlich dargestellt teilweise ein Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild und die Versiegelung über das Ökokonto der Stadt Linnich angedacht. Die vertragliche Absicherung und dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte vor dem Satzungsbeschluss.

Die Kompensationsmaßnahmen wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Düren abgestimmt.

Auf Basis der Untersuchungen mit der beschriebenen Methodik lässt sich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht ableiten. Die methodischen Schwächen einer Erfassung vom Boden aus sind bekannt. Die Untersuchungen wurden in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren durchgeführt, welche die Belange des Artenschutzes als ausreichend beachtet wertet.

Das Gutachten wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erstellt, die die Vorgehensweisen und Inhalte mit dem LANUV abgestimmt hat. Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit des Gutachtens sind unbegründet.

Maßnahmen für den Artenschutz sind auf Basis der Untersuchungen nicht ableitbar und wurden somit auch nicht zwingend festgesetzt. Hinsichtlich der Fledermäuse wurden nur sehr geringe Aktivitäten festgestellt. Dies liegt nicht an der Methodik sondern an der Strukturlosigkeit des Raumes. Verbindliche Festsetzungen für Feldvögel sind im streng artenschutzrechtlichen Sinne nicht zu treffen. Daher ergehen hier lediglich Planungsempfehlungen.

Erftverband

Kernaussage des Schreibens:

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahmen nicht betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Grundwasseroberfläche im Bereich des Plangebietes durch den Braunkohlentagebau abgesenkt ist. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Wintershall Holding GmbH

Kernaussage des Schreibens:

- Hinweis zu bergrechtlichen Erlaubnisfeldern

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche Bedenken und Anregungen geäußert:

Zu den vorgetragenen Aspekten, siehe 4.

7 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Es wurden folgende wesentliche Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr –

Kernaussage des Schreibens:

- Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BlmschG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass diese Windkraftanlagen grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I – 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen sind.
- Eine flugbetriebliche Bewertung der WEA Planung für die Anlagen 1-5 hat ergeben, dass die WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 306m über NN die Instrumentenflugverhalten des Flugplatzes Geilenkirchen nicht beeinflussen werden. Eine Bauhöhenbeschränkung für die Anlagen 1-5 wird auf 306m über NN festgelegt.
- Von den Planungen ist der gem. § 6 LuftVG genehmigte Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Linnich-Boslar betroffen.
- Aufgrund der Planung des Windparks „Boslar“ hat der Genehmigungsinhaber „Ultraleicht-Flug Club Linnich e.V.“ ein Genehmigungsänderungsverfahren beantragt. Die Flugplatzanlage sowie die flugbetrieblichen Regelungen sollen dabei so geändert werden, dass der Flugbetrieb bei Verwirklichung der geplanten Windkraftanlagen im näheren Umfeld des Sonderlandeplatzes sicher weiterbetrieben werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Tages- und Nachtkennzeichnung der geplanten Windenergieanlagen betrifft, wie auch deren Veröffentlichung als Luftfahrthindernis die Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und ist kein Bestandteil der Bauleitplanung. Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Die maximale Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf 180 m über der natürlichen Geländeoberkante begrenzt. Das Gelände befindet sich innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen auf einer Höhe von etwa 100 bis 106 m. Demnach sind durch die Planung Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 bis 286 m über NN zulässig und eine Höhe von 306 m über NN wird nicht überschritten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planung grundsätzlich vollziehbar ist. Dies ist gege-

ben, da die Anpassung der Genehmigung des Ultraleicht-Flugplatzes möglich ist. Nach Anpassung der Genehmigung sind keine Konflikte zwischen den geplanten und bestehenden Nutzungen zu erwarten.

Kreis Düren

Kernaussage des Schreibens:

- Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind. Es ist zu prüfen, dass evtl. notwendige Kreuzungen von Fließgewässern über vorhandene Durchlässe erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stadt Jülich

Kernaussage des Schreibens:

- Gegen den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich „Windenergie Boslar/Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ und den Bebauungsplan Nr. 4 „Windenergie Boslar“ werden keine Bedenken erhoben unter der Feststellung, dass die Problematik des Schattenwurfs (Stadtteil Mersch) im Verfahren berücksichtigt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bezüglich des Schattenwurfes wurde eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gemeinde Titz

Kernaussage des Schreibens:

- Forderung zur Einhaltung von Schutzabständen zu geschlossenen Ortslagen von mindestens 1000 m
- Die geplanten Anlagen bedeuten auch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Dieses zeichnet sich durch eine offene Kulturlandschaft und intensive landwirtschaftliche Nutzung aus. Der Reiz und Erholungswert liegt in der Offenheit und Weite der Landschaft. Dadurch ist das Gebiet besonders anfällig für die Errichtung von Windenergieanlagen, da diese wesentliche Störelemente in der weiten Feldflur darstellen.
- Das artenschutzrechtliche Gutachten zum Windpark Linnich vom 15. Juli 2012 wird als unzureichend (und veraltet) betrachtet, denn es soll zumindest in Bezug auf Fledermäuse nur unvollständige Betrachtungen enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Linnich definiert einen Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Ortschaften als weiches Tabu. Durch den gewählten Schutzabstand werden einerseits der Schutz der Bevölkerung und die Entwicklung der Stadt ermöglicht. Andererseits wird der Windkraft dem politischen Willen entsprechend ausreichend Raum im gesamten Stadtgebiet ge-

geben. Der gewählte Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen ist zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung grundsätzlich ausreichend.

Die Beurteilung des Landschaftsbildes ist in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt. Aussagen zum Eingriff in das Landschaftsbild werden im LPB ausführlich dargelegt.

Die in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführten und seinerzeit mit der ULB abgestimmten Fledermausuntersuchungen entsprachen dem zu diesem Zeitpunkt gängigen Untersuchungsumfang. Die Tatsache, dass vergleichsweise geringe Fledermausaktivitäten festgestellt wurden, ergibt sich nicht aus der Untersuchungsmethodik, sondern aus der geringen Strukturierung des Raumes, der für Fledermäuse wenig attraktiv ist.

Landesbetrieb Straßen NRW

Kernaussage des Schreibens:

- Sämtliche die L 366 direkt oder indirekt betreffenden Auswirkungen der Bauleitplanung sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau frühzeitig abzustimmen oder zu beantragen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die konkreten Auswirkungen auf die L 366 sowie deren Ausführung und Beantragung betreffen das sich an die Bauleitplanung anschließende Genehmigungsverfahren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Straßen NRW

Kernaussage des Schreibens:

- Forderung nach der Einhaltung der Anbaubeschränkungszone zur L 366
- Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch Ablenkung sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar.
- In Bezug auf die Erschließung während der Errichtung der Windkraftanlagen sollte auf eine minimale Anzahl von Zufahrten geachtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Tatsächlich wird ein Abstand von 40 m zwischen dem Straßeneigentum der L 366 und der äußeren Baugrenze der WEA 2 unterschritten.

Da der Fahrbahnrand der L 366 gegenüber dem Straßeneigentum nach innen versetzt liegt und die geplante Windenergieanlage nicht bis an den Rand der Baugrenze errichtet werden soll, kann die Anbaubeschränkungszone dennoch eingehalten werden.

Insofern werden innerhalb der von dem Eingeber genannten Abstände keine Windenergieanlagen errichtet. Eine Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.

Die Wirkung durch Windenergieanlagen auf den Straßenverkehr ist mit großen Bäumen am Fahrbahnrand, Wolken oder Flugzeugen vergleichbar. Die einschlägigen Regelwerke und Erlasse geben keine Hinweise auf diese Problematik.

Die Einrichtung von Zufahrten an der L 366 betrifft die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

LVR-Amt für Denkmalpflege

Kernaussage des Schreibens:

- An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche nicht wie in der "Standortuntersuchung - Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie, 1. Fortschreibung Stadt Linnich, verfasst von der VDH Projektmanagement GmbH im November 2014" auf S. 7 unter "Ziel 2" und auf S. 34 unter Punkt 6.1.9 dargestellt Bestandteil des Denkmalschutzgesetzes sind. Vielmehr entfaltet sich der Schutz der Kulturlandschaften über das Raumordnungsgesetz, hier § 2 {2} 5 ROG und das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft, hier § 2 {1} LG. Historische Kulturlandschaften können natürlich auch bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Denkmalbereiche im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sein. Regelmäßig treffen aber die oben genannten Gesetze zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Verweise auf die Rechtsgrundlagen werden redaktionell geändert.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –

Kernaussage des Schreibens:

- Vorsorglich wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Linnich, Gemarkung Boslar: 3/S
- Aus seismologischer Sicht wird ein Mindestabstand von 10 km zwischen Windenergieanlagen und Erdbebenstationen für sinnvoll gehalten. Im Falle eines Einzelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des Untergrunds geringere Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein.
- Aus Sicht des Landeserdbebendienstes wird dringend empfohlen, einen Bereich mit einem Radius von bis zu 10 km um den o. g. Standort als Konfliktzone innerhalb des Plangebietes zu definieren.
- Verfahrensbereich "Windenergie Boslar" - minimale Entfernung ca. 9,1 km, maximale Entfernung ca. 10,5 km. Der nordöstliche Teil des Verfahrensbereichs steht damit grundsätzlich in Konflikt mit den Belangen der Erdbebenüberwachung. Zum südwestlichen Teil des Gebietes, in einem Abstand von mehr als 10 km von der Station JCK, bestehen dagegen keine Bedenken.
- Im Plangebiet kann es zu Bodenbewegungen durch Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlentagebau kommen. Hierzu empfehle ich, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen. Unabhängig davon ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im aktuellen Windenergieerlass von NRW (November 2015) wird gefordert, dass im Umkreis von 10 km um die Standorte der Erdbebenmessstationen der geologische Dienst NRW zu beteiligen ist. Der geologische Dienst soll eine Einzelfallprüfung durchführen, inwieweit die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen führen.

Das baudynamische Gutachten von Kempen/Krause Ingenieure kommt unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 126 WEA, die sich im Umkreis von 10km um die Erdbebenstation Jackerath befinden, zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben von drei WEA in einer Entfernung von ca. 9 km zu einer Zunahme der Schwingungsamplitude nach realistischer Einschätzung um 0,00002 % führen kann.

Angesichts der fachgutachterlichen Erkenntnisse kann der Rat der Stadt Linnich eine Bewertung des Konfliktpotenzials und eine Gewichtung der widerstreitenden Belange (Windenergie einerseits und Erdbebenmessstation) vornehmen sowie im Ergebnis feststellen, dass aus heutiger Sicht auch ein Betrieb von WEA an den drei innerhalb des 10 km-Radius gelegenen Anlagenstandorten möglich ist, ohne dass es voraussichtlich zu einer signifikanten Störung der Erdbebenstation Jackerath kommt.

Der Rat der Stadt Linnich bewertet somit die Ziele der Landesplanung den Ausbau der Windenergie an Land zu fördern höher, als die fachgutachterlich ohnehin als vernachlässigbar klein bewerteten nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der Erdbebenstation Jackerath.

Dennoch besteht das Erfordernis, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren seitens des Geologischen Dienstes NRW eine Einzelfallprüfung durchgeführt wird. Dieses Vorgehen entspricht den Inhalten des Windenergieerlasses vom 04.11.2015 (vgl. Kap. 8.2.12.).

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Telefonica Germany GmbH & Co.

Kernaussage des Schreibens:

- es verlaufen drei Richtfunkstrecken innerhalb des Plangebietes
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen.
- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Standortkoordinaten der 5 geplanten Anlagen sind im Entwurf des B-Planes aufgeführt, der Ihnen ebenfalls online zur Verfügung steht. Zur Ergänzung erhalten Sie beigefügt ein Tabellenblatt, auf dem die Standortkoordinaten (nach Gauß-Krüger) tabellarisch aufgelistet sind.

Telefonica Germany GmbH & Co.

Kernaussage des Schreibens:

- Die Überprüfung ergab, dass die geplanten WEA Standorte (WEA 1 und WEA 3) sehr nah an drei unserer Richtfunkstrecken grenzen. Alle anderen geplanten WEA Standorte (WEA 2, WEA 4 und WEA 5) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar. Die Einzelüberprüfungen der kritischen Standorte ergaben, dass unsere Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone (1. Fresnelzone) noch bei beiden erfüllt werden. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einzelüberprüfung durch die Telefonica ergab, dass die Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone (1.Fresnelzone) noch bei beiden Anlagenstandorten erfüllt werden, so dass die Belange der Telefonica im Rahmen der Planung nicht betroffen werden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kernaussage des Schreibens:

- Die Belange der Bundeswehr sind berührt aber nicht beeinträchtigt, dem o.a. Vorhaben kann nun so wie beantragt zugestimmt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Die Bereitstellung aller endgültigen Daten betrifft die Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und ist kein Bestandteil der Bauleitplanung.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kernaussage des Schreibens:

- Prüfung gem. § 14 LuftVG: Die im April 2015 durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen von hier die Zustimmung für die fünf geplanten Standorte mit einer max. Höhe von 179 m über Grund I maximal 290 m über NN in Aussicht gestellt werden kann. Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass diese Windkraftanlagen grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfI I - 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen sind.
- Prüfung gem. § 18a LuftVG: Eine flugbetriebliche Bewertung der WEA Planung für die Anlagen 1-5 hat ergeben, dass die WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 306m über NN die Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Geilenkirchen nicht beeinflussen werden. Eine Bauhöhenbeschränkung für die Anlagen 1-5 wird auf 306m über NN festgelegt.
- Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Linnich-Boslar: Aufgrund der Planung des Windparks „Boslar“ hat der Genehmigungsinhaber „Ultraleicht-Flug-Club Linnich e.V.“ ein Genehmigungsänderungsverfahren beantragt. Die Flugplatzanlage sowie die flugbetrieblichen Regelungen sollen dabei so geändert werden, dass der Flugbetrieb bei Verwirklichung der geplanten Windkraftanlagen im näheren Umfeld des Sonderlandeplatzes sicher weiterbetrieben werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Die Tages- und Nachtkennzeichnung der geplanten Windenergieanlagen betrifft, wie auch deren Veröffentlichung als Luftfahrthindernis die Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und ist kein Bestandteil der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden.

Die maximale Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf 180 m über der natürlichen Geländeoberkante begrenzt. Das Gelände befindet sich innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen auf einer Höhe von etwa 100 bis 106 m. Demnach sind durch die Planung Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 bis 286 m über NN zulässig und eine Höhe von 306 m über NN wird nicht überschritten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planung grundsätzlich vollziehbar ist. Dies ist gegeben, da die Anpassung der Genehmigung des Ultraleicht-Flugplatzes möglich ist. Nach Anpassung der Genehmigung sind keine Konflikte zwischen den geplanten und bestehenden Nutzungen zu erwarten.

Landesbüro der Naturschutzverbände / NABU Kreisverband Düren

Kernaussage des Schreibens:

- Das veraltete Artenschutzgutachten vom 15.7.2012 wurde bis heute nicht überarbeitet. Die Raumnutzungsanalyse für windkraftsensible Großvogelarten 2014 erfüllt die beanstandeten Mängel nur in Teilbereichen.
- zu Fledermäusen: Der methodische Mangel bei der Erfassung der Fledermäuse bleibt, wie bereits angemahnt, bestehen. Der Mindeststandard des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW, MUNKLIV 2013 wird, wie bei der Vogelkartierung, nicht erfüllt. Dafür sprechen auch die spärlichen Ergebnisse.
- Rein technisch fehlen weiterhin im Fachgutachten Angaben zu Geräteeinstellungen und zur Überwachungen der Güte des Aufnahmesystems, sowie die detaillierte Darstellung der erfassten Werte bezüglich z.B. Witterung, genauer Untersuchungszeitraum etc.
- Auf Basis der unzureichenden Kartierungen kann die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG planungsrelevanter Arten, vor allem von Vogel- und Fledermausarten, nicht ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Hilfe der durchgeführten Raumnutzungsanalyse sind die fachlichen Anforderungen an die Erfassung windkraftsensibler Vogelarten gemäß Leitfaden erfüllt. Mit der Erfassung des Herbstzuges der Vögel wird sogar über die Anforderungen des Leitfadens hinaus gearbeitet. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden alle planungsrelevanten Arten umfassend diskutiert. Somit wurden sowohl die gemäß Leitfaden als „windkraftsensibel“ geltenden Arten berücksichtigt, als auch die „nicht-windkraftsensiblen“.

Die Methodenkritik kann nicht nachvollzogen werden. Es wurden 11 Detektorbegehungen durchgeführt (gemäß Leitfaden wären es 12). Die Tatsache, dass es sich um eine kaum durch Gehölze strukturierte Landschaft handelt, die für Fledermäuse wenig attraktiv ist, bleibt bestehen.

Neben den Auskünften des Geräteherstellers zeigt auch die eigene Erfahrung die gute Reichweite (bei gerade auf das Mikrofon anfliegenden Großen Abendseglern) der verwendeten Detektoren. Selbst wenn aufgrund der in der Zeit vor Erscheinen des Leitfadens durchgeführten Fledermauskartierungen ein geringerer (aber seinerzeit abgestimmter) Untersuchungsumfang durchgeführt wurde, bleibt der Genehmigungsbehörde im konkreten Genehmigungsverfahren die Möglichkeit, Nebenbestimmungen festzusetzen, mit deren Hilfe Verletzungs- und Tötungstatbestände sicher auszuschließen

sind. Es bleibt somit der Behörde überlassen, die vorliegenden Ergebnisse zu bewerten.

Hinsichtlich der Vögel wurden durch die nachträglich durchgeführte Raumnutzungsanalyse die Anforderungen des Leitfadens vollständig erfüllt. Eine umfassende Bewertung ist auf Basis der Untersuchungsdaten möglich. Eine Nachbearbeitung des Artenschutzgutachtens ist nicht angezeigt.

Wintershall Holding GmbH

Kernaussage des Schreibens:

- Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis bzgl. der Grundwassereinflüsse innerhalb des Plangebietes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Forschungszentrum Jülich GmbH

Kernaussage des Schreibens:

- An der Wetterstation im Forschungszentrum werden kontinuierlich die Größen Windrichtung, Windgeschwindigkeit und der Temperaturgradient zur Bestimmung der Diffusionskategorie (Turbulenzmaß) erfasst. Diese Messungen erfolgen im Rahmen der atomrechtlich vorgeschriebenen Umgebungsüberwachung. Wir gehen davon aus, dass wir sehr wahrscheinlich keine signifikanten Störungen in unseren Messwerten beobachten werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die natürlichen Schwankungen der meteorologischen Größen dominieren.
- Wenn sich innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage keine signifikanten Störungen der meteorologischen Messungen ergeben, gehen wir davon aus, dass es keine Beeinflussung durch die Anlage gibt.
- Falls wir bei einer der oben genannten Messgrößen innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen signifikante Störungen beobachten, die nach unserer Bewertung durch die Windenergieanlage ausgelöst sind, werden wir die entsprechenden Wettersituationen identifizieren und dokumentieren. Aus unserer Sicht muss dann die Möglichkeit bestehen, die Windenergieanlage zukünftig bei den entsprechenden Wettersituationen so zu betreiben, dass signifikante Störungen vermieden werden. Diese Möglichkeit muss in der BImSch-Genehmigung für die Windenergieanlage in geeigneter Form (Auflage) aufgeführt sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vorliegende Sachverhalt betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist nur die generelle Machbarkeit und Vollziehbarkeit der Planung nachzuweisen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden die Notwendigkeit und der Umfang einer entsprechenden Auflage berücksichtigt.

tigt. Die Prüfung des Sachverhaltes obliegt letztlich der Genehmigungsbehörde im konkreten Genehmigungsverfahren. Es bleibt ihrer Einschätzung vorbehalten, ob eine solche Auflage festgesetzt wird. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

8 Berücksichtigung der Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB folgende wesentliche Bedenken und Anregungen geäußert:

Zu den vorgetragenen Aspekten, siehe 4.

9 Planungsalternativen

Die Entwicklung der Windenergie in Deutschland ist politisch gewollt. Gemäß § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan ‚Konzentrationszonen für Windkraftanlagen‘ darstellen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde das Stadtgebiet flächendeckend untersucht, um die Eignung des Standorts bzw. Planungsalternativen zu prüfen. Diese Untersuchung ist im Zuge einer rechtmäßigen Planung in jedem Fall vor Ausweisung einer Konzentrationszone durchzuführen. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgeblich sind.¹

Die Ermittlung der planungsrechtlich möglichen Standorte für Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes Linnich wurde in zwei Arbeitsschritte aufgeteilt.

Im ersten Schritt wurden die Flächen ermittelt, auf denen aus rechtlichen oder sonstigen Gründen eine Errichtung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Hierzu zählen insbesondere reale Bodennutzungen, die vor allem mit dem Betrieb der Anlagen nicht vereinbar sind, oder normativ festgesetzte Schutzgebiete. Daneben werden auch hier die erforderlichen Abstandsflächen um die einzelnen Schutzbereiche mit berücksichtigt.

Für die verbleibenden Potentialflächen wurde im zweiten Schritt eine detailliertere Untersuchung vorgenommen, die auch kleinräumigere Faktoren, das Landschaftsbild sowie die Windenergie begünstigende Faktoren berücksichtigt. Für diese Flächen wurde dann eine Gewichtung des Konfliktpotentials vorgenommen.

Die Kriterien der Landes- und Regionalplanung wurden in diese Untersuchung integriert. Im ersten Schritt wurden die Tabubereiche mit ausgeschlossen, im zweiten Schritt die im Einzelfall zu prüfenden Bereiche untersucht.

Im Rahmen der Alternativenprüfung bzw. Standortuntersuchung stellten sich im ersten Untersuchungsschritt folgende 6 Flächen als potenziell geeignet heraus:

Potentialfläche 1 - nördlich von Körrenzig-Kofferen-Hottorf

Potentialfläche 2 – östlich von Gevenich

Potentialfläche 3 – Boslar

Potentialfläche 4 – südwestlich von Flossdorf

Potentialfläche 5 – Ederen

Potentialfläche 6 – nördlich von Gereonsweiler

Der Vergleich der Flächen zeigt, dass die Flächen 1 und 6 hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Ausweisung einer Konzentrationszone grundsätzlich klar zu bevorzugen sind. Zudem handelt es sich bei der Fläche 1 und der Fläche 6 um Erweiterungen bestehender Zonen. Die Flächen werden durch teils massive Hochspannungsleitungen durchkreuzt und die neu hinzutretenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind so relativ gering. Für die Bevölkerung sind diese Auswirkungen

¹ Windenergieerlass 2015

aufgrund topographischer Verhältnisse nur bedingt wahrnehmbar. Die Fläche 1 wurde inzwischen als Konzentrationszone beschlossen (29. Flächennutzungsplanänderung). Trotz dieser Vorzüge ist die Fläche 6 aufgrund von Belangen der Flugsicherung aktuell nicht zur Ausweisung geeignet. Sollte die Beeinträchtigung dieses Belanges zukünftig entfallen, ist die Ausweisung neu zu überdenken.

Des Weiteren ist die Fläche 3 zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund einrahmender Straßentrassen bereits beeinflusst und aufgrund von Tallagen der umgebenden Ortschaften für die Bevölkerung nur in geringem Maße einsehbar. Neben der Bündelung mit Infrastrukturtrassen ist eine zukünftige Synergie mit einer möglichen Windenergienutzung der angrenzenden Stadt Jülich möglich, so dass hier durch eine konzentrierte Anordnung von Windenergieanlagen eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert werden könnte. Die Fläche 3 ist somit zwar grundsätzlich zur Windkraftnutzung geeignet, jedoch ist zur Erzielung einer Konzentrationswirkung zunächst die Ausweisung einer Fläche für die Windkraft, nämlich die, in deren unmittelbarer Nähe bereits vorhandene Vorbelastungen durch Windenergieanlagen bestehen (der qualitativ besser gestellten Fläche 1), vorzunehmen. Die Fläche 1 wurde inzwischen als Konzentrationszone beschlossen (29. Flächennutzungsplanänderung). Aufgrund der grundsätzlichen Eignung der Fläche 3 und um dem anhaltenden Bedarf nach Flächen für die Windenergie Rechnung zu tragen, soll die Fläche im Rahmen der 28. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie Boslar“ nunmehr zur Ausweisung gelangen.

Die Flächen 2 und 5 weisen kaum Vorbelastung des Landschaftsbilds auf, und sind auch aufgrund ihrer Größe und isolierten Lage auszuschließen.

Aufgrund der Zerschneidung und Flächengröße ist von Fläche 4 ebenfalls abzugehen. Die Fläche 4 ist bereits durch den Verlauf der Stadtgebietsgrenze in zwei bzw. drei Teilbereiche von geringerer Größe unterteilt. Diese reduzieren sich durch Aspekte wie Schutzabstände zu Freileitungen und den Verlauf der Merzbachau noch um weitere Flächen. Unter anderem ist das Ziel der Planung eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden. Auf Grund dessen soll die Ausweisung einer größeren Zone, die den Bedarf besser deckt, der Ausweisung von mehreren kleineren Zonen gegenüber bevorzugt werden. Ebenfalls ist die Einsehbarkeit und somit die Fernwirkung der Fläche im Gegensatz zu den Flächen 1, 3 und 6 als schwerwiegender zu bewerten.

Nach bereits erfolgter Ausweisung der Fläche 1 wird letztendlich empfohlen, die Fläche 3 nach § 249 BauGB auszuweisen.

Insgesamt wird somit eine Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 47,82 ha zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht etwa 0,7 % der Gemeindegebietsfläche (6543 ha), und etwa 8,7 % der Potentialflächen (ca. 552 ha).

Unter Einbeziehung der bereits bestehenden Flächen (Fläche 1: 180,21 ha; 5. Änderung: 39 ha) stehen der Windenergie somit ca. 268 ha zur Verfügung. Dies entspricht etwa 4,1 % der Gemeindegebietsfläche, und ca. 45 % der Potentialflächen inklusive der bestehenden Konzentrationszonen von ca. 220 ha (ca. 591 ha).

Zur Beurteilung, ob durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen würde, ist jedoch keine rein mathematische Prüfung möglich.

Die Zielsetzung der Landesregierung, 2 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen, wird mit etwa 4,1 % klar erfüllt.

Linnich, 13.05.2016